



Abensberg, 5. November 2021

## **Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,**

angesichts der steigenden Zahl der Covid-19-Neuinfektionen in Bayern hat der Ministerrat am vergangenen Mittwoch in einer Sondersitzung eine Ausweitung der Corona-Schutzmaßnahmen beschlossen.

Über die Neuerungen, die sich daraus für den Schulbereich ergeben, sowie weitere aktuelle Entwicklungen möchte ich Sie hiermit informieren.

### **1. Testtage nach den Ferien**

Nach den Allerheiligenferien finden die PCR-Pooltestungen ab Montag, 8. November 2021, wieder im gewohnten Rhythmus statt. Aufgrund der derzeitigen Infektionslage wird die Durchführung zusätzlicher Selbsttests – unabhängig davon, ob in einer Klasse die Pooltestungen am Montag oder am Dienstag stattfinden – zu Unterrichtsbeginn am 8. November nachdrücklich vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus empfohlen. **Wir halten uns an diese Empfehlung und beginnen am Montag in allen Klassen mit einem Selbsttest (Nase). Im Anschluss findet die PCR-Pooltestung im gewohnten Rhythmus zusätzlich statt.** Kinder, die nicht an den Testverfahren der Schule teilnehmen, müssen eine externe Testbestätigung vorlegen

### **2. Abweichung der Testtage wegen Buß- und Bettags**

Wegen des unterrichtsfreien Buß- und Bettags gilt in der Woche vom 15. bis 19. November 2021 abweichend folgender Zeitplan:

- Montag, 15. November: PCR-Pooltest Gruppe 1 (Jahrgangsstufe 1 und 2)
- Dienstag, 16. November: PCR-Pooltest Gruppe 2 (Jahrgangsstufe 3 und 4)
- Mittwoch, 17. November: unterrichtsfrei
- Donnerstag, 18. November: PCR-Pooltest Gruppe 1 (Jahrgangsstufe 1 und 2)
- Freitag, 19. November: PCR-Pooltest Gruppe 2 (Jahrgangsstufe 3 und 4)

### **3. Erweiterte Maskenpflicht im Unterricht nach den Allerheiligenferien**

Laut Beschluss des Ministerrats gilt an den Schulen in Bayern ab Montag, 8. November auch **während des Unterrichts**, während sonstiger Schulveranstaltungen **und der Mittagsbetreuung Maskenpflicht**. Diese Maskenpflicht besteht auch am Sitzplatz, auch wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird.

Ziel dieser erweiterten Maskenpflicht ist es, einen zusätzlichen Sicherheitspuffer zu schaffen und den Eintrag von Infektionen aus dem privaten Bereich in die Schulen zu minimieren.

Diese erweiterte Maskenpflicht gilt in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 für die erste Unterrichtswoche nach den Ferien (08.-12.11.2021).

Wie schon zu Beginn des Schuljahres umfasst die erweiterte Maskenpflicht alle geschlossenen Räume, Begegnungsflächen im Schulgebäude und die Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist wie bisher eine Alltags- oder Community-Maske ausreichend, **das Tragen einer OP-Maske wird jedoch empfohlen.**

Im Freien (z. B. auf dem Pausenhof) muss weiterhin keine Maske getragen werden.

*Die 14. BayIfSMV wird an die neue Beschlusslage angepasst.*

#### **4. Intensivierte Testungen nach bestätigtem Infektionsfall in einer Klasse**

Der Ministerrat hat in seiner Sondersitzung ferner beschlossen, dass die Testungen nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse nochmals intensiviert werden.

Für die Dauer einer Woche, nachdem die infizierte Person zuletzt den Unterricht besucht hat, müssen in einem solchen Fall an allen Schularten an allen Unterrichtstagen negative Testnachweise erbracht werden bzw. vorliegen. Konkret bedeutet dies:

- Es wird innerhalb der genannten Wochenfrist für alle Schülerinnen und Schüler am Montag zu Unterrichtsbeginn – wenn an diesem Tag kein PCR-Pooltest stattfindet – ein (zusätzlicher) Selbsttest durchgeführt.
- Zusätzlich wird an Tag 5 nach dem letzten Kontakt zum bestätigten Infektionsfall ein Selbsttest in der Klasse empfohlen, falls an diesem Tag kein PCR-Pooltest vorgesehen ist. Fällt Tag 5 auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der Test am nächstfolgenden Schultag nachgeholt, ebenfalls nur, sofern dann kein PCR-Pooltest vorgesehen ist.

Die zusätzlichen Testungen finden laut Beschluss des Ministerrats grundsätzlich in der Klasse statt, dem die infizierte Schülerin bzw. der infizierte Schüler angehört.

Soweit keine Teilnahme an den schulischen Testungen erfolgt, ist nach einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse für die Teilnahme am Präsenzunterricht ein externer Testnachweis nach den Vorgaben des § 3 der 14. BayIfSMV zu erbringen. Externe Testnachweise dürfen dabei nicht älter als 24 Stunden (POC-Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein.

Alle Maßnahmen dienen dabei dem übergeordneten Ziel, durchgängigen Präsenzunterricht in diesem Schuljahr zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andrea Brandl, Rin